

Verbindliche Anwendung der digitalen Lohnschnittstelle (DLS)

Für ab dem 1. Januar 2018 aufzuzeichnende Daten ist aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens die digitale Lohnschnittstelle obligatorisch anzuwenden. Nähere Einzelheiten regelt das BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017. So muss der Arbeitgeber unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm nach § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStV die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitstellen. Lediglich in Ausnahmefällen können zur Vermeidung unbilliger Härten die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitgestellt werden.

Die jeweils aktuelle Version der DLS mit weitergehenden Informationen steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de zum Download bereit. Das Datenzugriffsrecht nach § 147 Abs. 6 Satz 2 AO auf prüfungsrelevante steuerliche Daten bleibt von der Anwendung der DLS unberührt.

11. Juli 2017